

Verordnung über die Entschädigung von Kommissionsmitgliedern und Expertinnen und Experten

vom 26. Januar 2000 (Stand am 17. Februar 2005)

Der Synodalrat,

gestützt auf Art. 177 Abs. 2 der Kirchenordnung vom 11. September 1990¹,

beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für Personen, die für den Synodalrat oder einen gesamtkirchlichen Bereich tätig sind, namentlich Kommissions- und Arbeitsgruppenmitglieder und Expertinnen bzw. Experten. Nachfolgend wird für "Kommission und Arbeitsgruppe" einheitlich der Begriff "Kommission" verwendet.

² Sie gilt nur ausnahmsweise für Personen, die sich in einem Anstellungsverhältnis der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn befinden. Die Ausnahme regelt Art. 6.

³ Die Verordnung gilt nicht für die Mitglieder der Synode und des Synodalrates. Nicht anwendbar ist sie zudem für die Synode-Protokollführerinnen und -Protokollführer.

Art. 2 Voraussetzungen der Entschädigung

¹ Entschädigt wird nur, wer im Auftrag des Synodalrates bzw. eines einzelnen Synodalratsmitglieds, der Kirchenschreiberin bzw. des Kirchenschreibers oder einer Bereichsleiterin bzw. eines Bereichsleiters tätig ist.

² Bei Kommissionen begründet der vollständige Eintrag in die Präsenzliste und die Angabe des Postcheckkontos oder der Bankverbindung den Anspruch auf Sitzungsentschädigung und Spesen.

¹ KES 11.020.

³ Ständige Delegationen werden wie Sitzungen entschädigt.

Art. 3 Höhe der Sitzungsentschädigung

¹ Die Sitzungsentschädigung richtet sich in ihrer Höhe nach dem Synodebeschluss über Sitzungsgelder, Entschädigungen und Spesen für Synodale vom 7. Dezember 1999². Demnach gelten folgende Ansätze:

- | | | |
|--|-----------------------------|--------|
| a) Sitzungsgeld halber Tag | Fr | 40.-- |
| b) Sitzungsgeld ganzer Tag | Fr. | 80.-- |
| c) Kommissionspräsidentin oder -präsident halber Tag | Fr. | 90.-- |
| d) Kommissionspräsidentin oder -präsident ganzer Tag | Fr. | 180.-- |
| e) Kommissionssekretär, pro Protokoll | Fr. | 70.-- |
| f) Kommissionssekretär, falls Mitglied | zusätzlich das Sitzungsgeld | |

² Mit der Sitzungsentschädigung sind auch allfällige Verpflegungskosten und kleine Spesen (z.B. Telefon, Fotokopien) abgegolten.

Art. 4 Weitere Entschädigungen und Spesen

¹ Die Reisespesen werden durch Erstattung der Kosten des Retourbillets 2. Klasse vergütet. Die Vergütung erfolgt auch dann, wenn ein Motorfahrzeug benützt wird.

² Bei fehlender Angabe geht die Abrechnungsstelle davon aus, dass keine Reisespesen entstanden sind.

³ Bei mehrtägigen Sitzungen werden die Ausgaben für Nachtessen, Übernachtung und Frühstück bis Fr. 150.-- pro Übernachtung vergütet.

⁴ Folgende Entschädigungen werden nach Rechnungstellung bis Fr. 250.-- pro Tag vergütet:

- a) Ausfälle beim Erwerbseinkommen,
- b) Erwerbseinbussen Selbständigerwerbender,
- c) Stellvertretungskosten,
- d) andere nachgewiesene Kosten wie z.B. Kinderhütendienst.

Art. 5 Expertinnen und Experten

¹ Expertinnen und Experten können vom Synodalrat, einem seiner Mitglieder oder von einer Bereichsleiterin oder einem Bereichsleiter beauftragt werden, sofern die dafür erforderlichen finanziellen Mittel budgetiert sind.

² Die Entschädigung bzw. die Honorarfrage ist im Rahmen der Auftragserteilung zu regeln und schriftlich zu vereinbaren.

² KES 34.120.

Art. 6 Gesamtkirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

¹ "Gesamtkirchlich" sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wenn sie dem Gesamtarbeitsvertrag³ unterstellt sind.

² Gesamtkirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden für Kommissionsarbeiten nur dann entschädigt, wenn sie ausserhalb ihres Arbeitsgebietes bzw. ihres Pflichtenheftes in einer Kommission mitwirken. In diesem Fall gelten die vorgenannten Ansätze.

Art. 7 Verschiedene Bestimmungen

¹ Die Entschädigungen werden einmal jährlich, im Januar des folgenden Jahres, gesamthaft ausbezahlt.

² Bei der Verabschiedung von Kommissionspräsidentinnen bzw. -präsidenten bewilligt der Synodalratspräsident auf Gesuch der Kommission einen Kredit für ein Kommissionsessen oder ein Geschenk bis zu Fr. 750.--.

³ Diese Verordnung ersetzt diejenige über kirchliche Kommissionen und Experten vom 21. Februar 1990. Sie tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

Bern, 26. Januar 2000

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Samuel Lutz*

Der Kirchenschreiber: *Bernhard Linder*

Änderungen

- Am 16. Februar 2005 (Beschluss des Synodalrates):
Terminologische Anpassungen.
Inkrafttreten: 17. Februar 2005.

³ KES 48.010.